



VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

"

NEBENGEBAUDE,



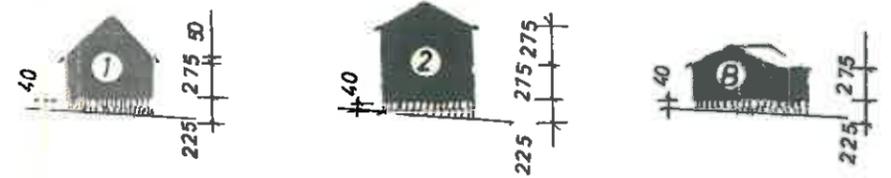
GEWERBEBETRIEBE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE

ERSCHLIESSUNGSLEITUNGEN (§ 9(1) 5, 6, 7)

EVT KABEL	GEPLANT -----	WASSERLEITUNG	GEPLANT -----
FREILEITUNG	GEPLANT -----	ABWASSERKANAL	GEPLANT -----

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG: WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- UND HANDWERKSBEREITUNGEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ART, LAGE, ANZAHL, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BEBAUUNGSGEBIETES ENTSPRECHEN.
2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEN NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
3. GEWERBE UND INDUSTRIE BZW. ZWEIGBETRIEBE DÜRFEN DEN CHARAKTER DER WOHNBEBAUUNG NICHT BEEINTRÄCHTIGEN, SOWEIT DIESE BETRIEBE NICHT RAUCHLOS UND GERÄUSCHARM SIND. IST EINE GESONDERTE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH.



4. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN (§ 9 (1) 1b) DIE ABSTANDSFLÄCHEN WERDEN GEM. ART 7 DER BAY. BAUORDNUNG VOM 1. AUG 1962 DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN BZW. DURCH DIE EINTRAGUNG DER BAULINIEN GEREGLT. DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN, BEZW. WERDEN GEM. ART 107 (1) 5 DER BAY. BAUORDNUNG ALS ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

13.10 12.11.65

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2 (6) BBAUG VOM 27.2.1965 BIS 1.4.1965

ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 23.4.1964

Bammersdorf DEN 4.8.196

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEM § 11 BBAUG MIT REI BESCHIED VOM Landratsamt Forchheim vom 21.12.65 Nr. I/3-610-65

Forchheim DEN 196

~~BÜRGERMEISTER~~

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 12 BBAUG VOM _____ BIS _____ 196

ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM _____ 196

_____ DEN _____ 196

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET: EGGOLSHEIM DEN 4.10.1963

Fritz Eismann
Architekt
Eggolsheim, Bahnhofstr.

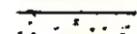
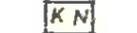
Bammersdorf
Jägersberg

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

GEMÄSS § 9 I.V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM (22.6.1961 GVBL NR 13/61) ZU § 9 ABS 2 BAUGESETZ DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (§§ 4, 12, 17, 22, 23, U.A.) DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART 6, 7, 107, ABS 4 U.A.)

OFFENE BAUWEISE NACH MASSGABE DES BEBAUUNGSPLANES UND DER EINGETRAGENEN GRENZABSTÄNDE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

	GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES
	STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUFLUCHTGRENZE MUSS ANGEBAUT WERDEN
	BEBAUBARE FLÄCHEN (§ 9(1) 1b BBAUG)
	PARKPLATZ
	BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
	NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GRÜNFLÄCHE
	HAUSGÄRTEN
	ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS BIS 50 CM KNIESTOCK, DACHNEIGUNG 48-51°
	ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS 25 - 30°
	BUNGOLOW, FLACHDACH  DACHNEIGUNG 30 - 38°
	GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE NUR ERDGESCHOSSIG
	ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS DACHNEIGUNG 50°
	GEWERBE IN FLACHBAUWEISE

FASSADENGESTALTUNG:

ALLE HAUPT- U. NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSEN-PUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZU-EINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN:

HÖHE EINSCHL. DES SOCKELS EINHEITLICH 1,10 m, SOCKELHÖHE HÖCHTENS 20 cm ÜBER GEHSTEIG OK.
ZUGELASSEN LÄNGS DER ÖFFENTL. STRASSEN, JEDOCH JEWEILS IN EINEM STRASSENZUG EINHEITLICH.
EINFRIEDUNGEN AUS SENKRECHTEN LATTEN, DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN.
AUS MASCHENDRAHT MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.
AUS SENKR. U. WAAGRECHTEN DRAHTGEFLECHT IN ROHRRAHMEN.
BETONIERTE UND GEMAUERTE PFEILER SIND GESTATET.

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4,00 m BETRÄGT.

NEBENGEBÄUDE

SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN UNZULÄSSIG, DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.

DIE GARAGEN U. STELLPLÄTZE SIND AUSSCHL. FÜR KFZ DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN DARGESTELLTE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.

BEI HANGLAGE IST DIE UNTERBRINGUNG DER GARAGEN IM UNTERGESCHOSS GESTATET.